

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Maschinen und Anlagen

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Nachstehende Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten mit der Erteilung des Auftrages als vom Besteller anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers sowie Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch MIKRON.
 - 1.2 Mangels anderer Abrede gelten die „Bedingungen für das Anlage-Abnahmeverfahren“ von MIKRON sowie für Montagearbeiten die „Allgemeinen Montagebedingungen“ einschliesslich der jeweils gültigen Montagetarife von MIKRON als vereinbart.
 - 1.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
 - 1.4 Der Besteller darf seine Vertragsrechte nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von MIKRON auf Dritte übertragen.
2. **Umfang der Lieferung**
 - 2.1 Die Lieferungen und Leistungen von MIKRON sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich allfälliger Beilagen, in der Offerte von MIKRON, soweit darauf in der Auftragsbestätigung verwiesen wird, sowie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, den Allgemeinen Montagebedingungen und den Bedingungen für das Maschinenabnahmeverfahren (siehe Ziff. 1.2) abschliessend aufgeführt. Aenderungen im Leistungsumfang müssen durch MIKRON schriftlich bestätigt werden.
 - 2.2 Teillieferungen sind zulässig.
 - 2.3 MIKRON ist ermächtigt, technische Aenderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Leistungsminderung oder Preiserhöhungen bewirken.
3. **Pläne, technische Unterlagen und Angaben**
 - 3.1 Technische Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Massangaben von MIKRON sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlicher Vertragsbestandteil gemäss Ziffer 2.1 bezeichnet sind.
 - 3.2 Der Besteller ist allein dafür verantwortlich, dass die baulichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Liefergegenstandes bei ihm gegeben sind. Von MIKRON erstellte Lay-outs sind vom Besteller vor Ort zu überprüfen.
4. **Vorschriften im Bestimmungsland Schutzvorrichtungen**

Alle Maschinen und Anlagen sowie das mitgelieferte Zubehör von MIKRON entsprechen den anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union. Bei Lieferungen ausserhalb des EU-Raumes hat der Besteller MIKRON spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die bei ihm geltenden abweichenden Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Rechtzeitig angemeldete Aenderungswünsche führt MIKRON auf Kosten und Risiko des Bestellers aus, soweit die Betriebssicherheit gewahrt bleibt.
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Alle Preise verstehen sich in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne Verpackung, ohne Mehrwertsteuer, lieferbar rein netto ab Werk, ohne Montage- und Nebenkosten aller Art und ohne irgendwelche Abzüge oder Spesen im Zusammenhang mit Akkreditiven, Bankgarantien, Inkassi, Einlösung von Dokumenten etc., die zulasten des Bestellers gehen. Allfällige Nebenkosten wie Verpackungs-, Versicherungs-, Transportkosten, Zölle etc. hat der Besteller gegen entsprechenden Nachweis MIKRON zurückzuerstatten, falls MIKRON hierfür leistungspflichtig geworden ist.
 - 5.2 Der Kaufpreis ist gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn unwesentliche Teile der Lieferungen und Leistungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
 - 5.3 Bei Teillieferungen werden entsprechend der Versandbereitschaft Teilzahlungen fällig.
 - 5.4 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, hat er einen Zins in der Höhe des Diskontsatzes der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich 5 % vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an zu entrichten. MIKRON ist ferner bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen befreit. Verzug tritt nach Ablauf von 30 Tagen seit Rechnungsdatum auch ohne Mahnung automatisch ein.
 - 5.5 Zahlungsverzug in einem Fall bewirkt automatisch Fälligkeit aller sonstigen gegenüber dem Besteller bestehenden Forderungen von MIKRON. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung allfälliger von MIKRON bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ebenso ausgeschlossen wie die Geltendmachung von Retentionsrechten an oder im Zusammenhang mit der Lieferung.
 - 5.6 Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers bekannt, kann MIKRON ganz oder teilweise Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
 - 5.7 Geleistete Anzahlungen werden nicht verzinst und sind kein Reuegeld, dessen Hinterlassung den Besteller zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt.
6. **Eigentumsvorbehalt**

Der Besteller verpflichtet sich, bei allfälligen Massnahmen zur Sicherung des Eigentums mitzuwirken, sofern MIKRON vor Beendigung der Endabnahme der Lieferungen erklärt, dass MIKRON das Eigentum am Kaufgegenstand nicht vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Besteller übergehen lassen will.
7. **Gefahrenübergang, Versicherung, Annahme**
 - 7.1 Die Gefahr geht mit Meldung der Versandbereitschaft, und falls diese unterbleibt, spätestens mit Abgang der Lieferungen und Leistungen ab Werk, auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die MIKRON nicht zu verantworten hat, verzögert wird.
 - 7.2 Nimmt der Besteller die Lieferungen und Leistungen nicht innerhalb von 20 Tagen nach erfolgter Vorabnahme- bzw. Versandbereitschaft (siehe Ziff. 9) ab, so wird sie nach Wahl von MIKRON auf Rechnung und Gefahr des Bestellers von MIKRON versichert und gelagert oder geliefert.
 - 7.3 Angeliferte Gegenstände sind vom Besteller unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen. Der Besteller hat die Verpackung nach Eintreffen am Bestimmungsort zu prüfen, Beweise sicherzustellen und MIKRON erkennbare Mängel umgehend schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung hinsichtlich Zustand wie auch Vollständigkeit als genehmigt.
 - 7.4 Weist die Verpackung Beschädigungen auf, so hat der Besteller alle Massnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um drohende weitere Schäden am Liefergegenstand abzuwehren bzw. bereits eingetretene Schäden zu begrenzen.
8. **Lieferfrist - vom Besteller beizubringende Elemente**
 - 8.1 Die vertraglich vereinbarte Lieferfrist beginnt keinesfalls vor vertragsgemässer Erbringung sämtlicher Genehmigungen, Bewilligungen und Freigaben, dem vollständigen Eingang der für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Angaben und Unterlagen des Bestellers (insbesondere technische Spezifikationen usw.) und jedenfalls nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Beibringung einer vertragsgemässen Zahlungsabsicherung.
 - 8.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Meldung der Versandbereitschaft erfolgt ist.
 - 8.3 Sofern der Besteller während der Herstellung der Lieferungen und Leistungen von ihm beizustellende Elemente (Probeteile etc.) oder Prozess-Einrichtungen nicht in der erforderlichen Qualität oder Quantität beibringt, kann MIKRON die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Besteller in Rechnung stellen; bei nicht-termingerechter Beistellung ist der Liefertermin zwischen dem Besteller und MIKRON neu einvernehmlich festzulegen.
 - 8.4 Sofern MIKRON ihre vertraglichen Pflichten aus Gründen höherer Gewalt oder sonstigen Gründen, die nicht in der Macht von MIKRON liegen, wie zum Beispiel Naturkatastrophen, kriegerische Ereignisse, Regierungsmassnahmen, Verkehrszusammenbrüche, Ausfall von Vorlieferanten usw. nicht fristgerecht erfüllen kann, gilt die entsprechende Vertragspflicht als bis zum Wegfall des Hindernisses ausgesetzt, ohne dass der Besteller Schadenersatz verlangen kann.
 - 8.5 Bei verspäteter Lieferung hat der Besteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages. Wird die Verspätung durch MIKRON verschuldet, so ist der Besteller berechtigt, auf den verspäteten Teilen der Lieferung unter Ausschluss weiterer Ansprüche oder von Folgeschäden für jede volle Woche der Verzögerung 0,25%, im ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht vertragsgemäss geliefert wurde. Die ersten vier Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
 - 8.6 Wird die Vorabnahme, der Versand oder die Endabnahme aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, so hat der Besteller dennoch die vom ursprünglichen Lieferzeitpunkt abhängigen Zahlungen zu leisten.
 - 8.7 Bei Lieferverzögerungen, die nicht auf Gründe zurückzuführen sind, die MIKRON zu vertreten hat, ist MIKRON zur Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten des Bestellers berechtigt und/oder kann die ihr durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten (z.B. in Zusammenhang mit der Umdisposition, Ueberstunden etc.) sowie einen allfälligen weiteren Schaden dem Besteller in Rechnung stellen.
9. **Prüfung, Vor- und Endabnahme sowie Freigabe der Lieferung zur Produktion**
 - 9.1 Mangels anderer Vereinbarung findet eine Vorabnahme bei MIKRON statt und erfolgt nach Absprache mit dem Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Meldung der Vorabnahmebereitschaft durch MIKRON. Die Endabnahme findet beim Besteller statt. Die Vor- und die Endabnahme erfolgt gemäss den „Bedingungen für das Anlage-Abnahmeverfahren“ von MIKRON und endet mit der Erstellung eines Vor- bzw. Endabnahmeprotokolls.
 - 9.2 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich

- beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Vor- bzw. Endabnahmeprotokolles nicht verweigern. Solche Mängel sind von MIKRON in angemessener Frist zu beheben. Die bei der Vor- bzw. Endabnahme nicht erkennbaren Mängel hat der Besteller umgehend nach deren Feststellung MIKRON schriftlich anzuzeigen, andernfalls sie als genehmigt gelten.
- 9.3 Wenn die Endabnahme nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Auslieferung der Anlage stattfindet und dies auf Gründe zurückzuführen ist, die MIKRON nicht zu vertreten hat, so gilt die Anlage als vom Besteller definitiv abgenommen.
- 9.4 Bei Auftreten eines Mangels gestattet der Besteller MIKRON in jedem Fall die Ueberprüfung des Liefergegenstandes und dessen Nachbesserung gemäss Ziff. 10 dieser Bedingungen.
- 9.5 Der Besteller verpflichtet sich, die Anlage nicht ohne schriftliche Einwilligung von MIKRON vor Unterzeichnung des Endabnahmeprotokolles bzw. vor definitiver Endabnahme zur Produktion einzusetzen.
- 10. Gewährleistung, Haftung für Mängel**
- 10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt unter Vorbehalt von Ziff. 10.2 bis Ziff. 10.5 12 Monate oder 3500 Betriebsstunden. Sie beginnt am Tag der Endabnahme oder spätestens drei Monate nach Auslieferung durch MIKRON. Für Lieferungen und Leistungen, die am Betriebsort nicht durch MIKRON oder durch von MIKRON ausdrücklich zugelassenen Monteuren in Betrieb genommen wurden oder die ohne Zustimmung von MIKRON vor definitiver Endabnahme zu produktiven Zwecken eingesetzt werden, besteht keine Gewährleistung seitens MIKRON. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur, Abnahme oder höchstens bis zum Ende der Gewährleistungsfrist für die Lieferungen und Leistungen.
- 10.2 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Besteller oder Dritte den Liefergegenstand unsachgemäss bedienen, unsachgemässe Aenderungen oder Reparaturen vornehmen, während der Gewährleistungsfrist keine MIKRON-Original-Ersatzteile verwenden oder MIKRON keine Gelegenheit geben, den Schaden selbst zu beheben. Zudem hat der Besteller dafür zu sorgen, dass der Schaden sich nicht weiter vergrössert.
- 10.3 MIKRON verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen von MIKRON, die nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach ihrer Wahl im Werk von MIKRON auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von MIKRON.
- 10.4 Eine besondere Zweckbeignung oder die Zusage einer bestimmten Leistungsfähigkeit besteht nur, sofern vertraglich und ausdrücklich und direkt eine solche zugesichert wurde. Eine solche Zusicherung setzt voraus, dass die Lieferungen und Leistungen zweckentsprechend eingesetzt und sämtliche vertraglich vereinbarten Funktionsparameter eingehalten wurden. Mit der erfolgreichen Endabnahme der Lieferungen und Leistungen gemäss Ziff. 9 gilt der Nachweis der besonderen Zweckbeignung oder die Zusage einer bestimmten Leistungsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen als definitiv erbracht bzw. erfüllt. Sind die zugesicherten Eigenschaften bei der Endabnahme der Lieferungen und Leistungen nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller ausschliesslich Anspruch auf Nachbesserung innerhalb angemessener Frist durch MIKRON. Hierzu hat der Besteller MIKRON die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller ausschliesslich Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises.
- 10.5 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebs- oder Sicherheitsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von MIKRON oder seinen Unterlieferanten ausgeführten Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die MIKRON nicht zu vertreten hat.
- 10.6 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt MIKRON die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 10.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 10 ausdrücklich genannten, in jedem Falle höchstens auf dem Wert der mangelhaften Teile der Lieferungen.
- 10.8 Eine Haftung für Mangelfolgeschäden und Vermögensschäden jeder Art - z.B. für Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, für Nichterfüllung oder positive Vertragsverletzung oder regressweise geltend gemachte Schadenersatzforderungen - sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden wird ausdrücklich wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MIKRON, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen. Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 10.9 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet MIKRON nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 11. Schutzrechte**
- 11.1 Soweit es sich um serienmässig hergestellte Bestandteile der Leistungen von MIKRON handelt, haftet MIKRON dafür, dass der Erwerb oder die Nutzung des Liefergegenstandes oder von Teilen davon nicht gegen Patentrechte Dritter im Land des Bestellers verstossen. MIKRON ist berechtigt, angebliche Ansprüche Dritter aussergerichtlich oder gerichtlich in jeder geeigneten Weise abzuwehren oder sonstwie zu bereinigen. Der Besteller hat MIKRON hierzu Vollmacht zu erteilen. Für die kundenspezifischen Ausrüstungskomponenten sowie für die Lieferungen und Leistungen als Ganzes lehnt MIKRON jegliche Haftung ab, da seitens MIKRON nicht sichergestellt werden kann, dass dadurch keine Patentansprüche Dritter tangiert oder verletzt werden.
- 11.2 Der Besteller garantiert vollumfänglich, dass die Herstellung von Gegenständen, die nach seinen Angaben gefertigt werden, nicht Schutzrechte Dritter verletzen und verpflichtet sich, MIKRON von allen hierbei entstehenden Verletzungen und Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- 11.3 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Berechnungen, Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Vertragspartei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte, wird sie wie eigene Geschäftsgeheimnisse behandeln und nicht ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
- 11.4 Der Besteller darf die ihm überlassene Software, Zeichnungen sowie Know-how und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benützen, nicht aber an Dritte weitergeben oder kopieren. Jede Erweiterung oder Aenderung der Software oder deren Verwendung ausserhalb des Zwecks durch den Besteller benötigt die vorgängige schriftliche Zustimmung von MIKRON.
- 12. Umwelt- und Betriebssicherheit**
- 12.1 Der Besteller verpflichtet sich, die mit dem Liefergegenstand übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, so dass der sichere und umweltverträgliche Betrieb der Liefergegenstände dauernd gewährleistet ist.
- 12.2 Bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahrenhinweise an den Maschinen dürfen nicht entfernt werden. Schlecht befestigte und schadhaft gewordene Hinweise sind sofort neu zu befestigen bzw. zu ersetzen. MIKRON verpflichtet sich hiermit, dem Besteller jederzeit und in angemessener Menge unbrauchbar gewordene Sicherheitshinweise zu ersetzen. Verbesserungen der Sicherheitsanweisungen sind vom Besteller jederzeit auf Verlangen von MIKRON entgegenzunehmen und ebenfalls zu beachten.
- 12.3 Technische Aenderungen an den Maschinen, insbesondere wenn sie die Sicherheit des Bedienungspersonals oder der Umwelt beeinträchtigen können, dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis von MIKRON vorgenommen werden. Fehlt dieses Einverständnis, sind sie sofort wieder zu entfernen.
- 12.4 Der Besteller ist verpflichtet, MIKRON unverzüglich zu benachrichtigen, sofern am Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder sich herausstellt, dass mit dem Betrieb des Liefergegenstandes eine Gefahr verbunden ist.
- 12.5 Erfüllt der Besteller irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Erhaltung der Umwelt- und Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, MIKRON von allen hieraus entstehenden Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen.
- 13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 13.1 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht; ergänzend gelten die Incoterms.
- 13.2 Als Gerichtsstand gilt das für MIKRON Boudry zuständige Gericht als vereinbart.